

Konzept Unterstützte Entscheidungsfindung

(beschlossen von der Delegiertenversammlung des BdB e.V. am 9. Mai 2025 in Potsdam)

Unterstützte Entscheidungsfindung im Rahmen der rechtlichen Betreuung

Konzept des Bundesverbandes der Berufsbetreuer*innen

1. Einführung

„Unterstützte Entscheidungsfindung“ – die amtliche deutsche Übersetzung des englischen Begriffs *supported decision making* – ist das international anerkannte Konzept für die Umsetzung einer Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit gemäß Artikel 12 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat die Vertragsstaaten (u.a. in seinen abschließenden Bemerkungen 2023 zum kombinierten zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands)¹ wiederholt aufgefordert, „Systeme der ersetzten Entscheidungsfindung“ abzuschaffen und durch „Systeme der unterstützten Entscheidungsfindung“ zu ersetzen.

Supported decision making wurde Ende der 1980er Jahre in Kanada als Konzept für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und als Alternative zur Erwachsenenvormundschaft entwickelt (vgl. Arstein-Kerslake et al. 2017). 1992 kritisierte die *Canadian Association für Community Living* (CACL), heute *Inclusion Canada*, dass die Rechtsvorschriften zur ersetzenden Entscheidung auf dem Missverständnis beruhten, Autonomie könne nur in persönlicher Unabhängigkeit, also ohne Hilfe Dritter, ausgeübt werden. Sie empfahlen *supported decision making* als „neuen konzeptionellen Rahmen für die Entscheidungsfindung“, der anerkennt, dass die meisten Menschen sozial interagieren, um wichtige Entscheidungen zu treffen und dass Menschen mit Behinderungen die Fähigkeit und das Recht hätten, ihr eigenes Leben selbstbestimmt mit Unterstützung von Angehörigen und Freunden zu gestalten.²

Der deutsche Gesetzgeber hat mit der Betreuungsrechtsreform 2023 das Konzept der

Unterstützten Entscheidungsfindung in die Vorschriften zur rechtlichen Betreuung eingearbeitet. Im § 1821 BGB ist die Unterstützung der Person bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten und bei der Umsetzung ihrer Wünsche seither als zentrale Aufgabe verankert. Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung:

Im Rahmen der Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner rechtlichen Angelegenheiten ist nach Möglichkeit eine Methode der „unterstützten Entscheidungsfindung“ anzuwenden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Konzept der „unterstützten Entscheidungsfindung“ noch relativ neu ist und es bislang an einheitlichen und generell akzeptierten Standards fehlt [...].³

Es sei nicht die Aufgabe des Gesetzgebers, Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung vorzugeben, vielmehr müssten diese „zunächst noch in der Praxis, namentlich durch Entwicklung entsprechender Standards durch Berufsverbände und die Wissenschaft“ entwickelt und erprobt werden (ebd.).

Der Bundesverband der Berufsbetreuer*innen (BdB e.V.) ist mit über 8.000 Mitgliedern der größte Berufsverband in der Betreuung; etwa die Hälfte der registrierten Berufsbetreuer*innen sind im BdB e.V. organisiert. Mit dem vorliegenden Konzept beschreibt der Verband – ausgehend von der Analyse der betreuungsberuflichen Praxis und der wissenschaftlichen Literatur über Entscheidungsprozesse und deren Unterstützung – die fachlichen Grundlagen und Eckpunkte für die Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung im Rahmen der rechtlichen Betreuung.

Die Unterstützte Entscheidungsfindung ist eine grundlegende Haltung und Denkweise (Paradigma) in der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und gleichzeitig ein interdisziplinäres Konzept an der Schnittstelle von Betreuung, Reha, Akutbehandlung sowie informellen Hilfen, das in der rechtlichen Betreuung mit bestimmten Methoden zur Unterstützung der Bedürfnisse und Anliegen betreuter Personen umgesetzt werden kann. Die Anwendung der Unterstützten Entscheidungsfindung im Rahmen der betreuungsberuflichen Praxis ist Fokus des hier vorgelegten Konzepts.

3 Drucksache 19/24445, Seite 251

2. Ziel und Zweck der Unterstützten Entscheidungsfindung

Die Unterstützte Entscheidungsfindung im Rahmen der rechtlichen Betreuung zielt darauf ab, dass unterstützte Personen

- ihr Leben selbstbestimmt nach Maßgabe der eigenen Wünsche, Rechte, Willen und Präferenzen gestalten,
- genau die Unterstützung erhalten, die sie gegebenenfalls benötigen, um eigene Entscheidungen zu treffen und wirksam umsetzen zu können, und
- vor missbräuchlicher Einflussnahme geschützt und in dem größtmöglichen Ausmaß an allen Entscheidungen beteiligt sind, die ihr eigenes Leben betreffen.

Zweck der Unterstützten Entscheidungsfindung im Rahmen der rechtlichen Betreuung ist die praktische Umsetzung der formalen Vorgaben, die in Artikel 12 UN-BRK und § 1821 BGB verankert sind: Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, ihren eigenen Willen zu verwirklichen, ihre Handlungsmacht und Teilhabechancen zu erweitern und ihr eigenes Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu organisieren.

3. Grundsätze der Unterstützten Entscheidungsfindung

- Die Unterstützte Entscheidungsfindung im Rahmen der rechtlichen Betreuung ist darauf ausgerichtet, die rechtliche Selbstsorge zu stärken und die Person zu unterstützen, ihre Entscheidungsfähigkeit zu erweitern, entscheidungsrelevante Barrieren zu erkennen und abzubauen und mögliche Entscheidungshilfen zu identifizieren und anzuwenden.
- Rechtliche Betreuer*innen gestalten die gesamte Betreuungsführung nach den Prinzipien der Unterstützten Entscheidungsfindung, abgeleitet aus den Leitideen der UN-BRK: Anerkennung und Stärkung der Fähigkeiten der Klient*innen, ihr eigenes Leben selbstbestimmt zu gestalten, Abbau von Barrieren, Förderung sozialer Teilhabe und gleicher Chancen, Schutz vor Diskriminierung sowie die Organisation von Unterstützungen, die eine autonome Lebensgestaltung ermöglichen.
- Im Sinne der Prinzipien Unterstützter Entscheidungsfindung kommunizieren Betreu-

1 siehe CRPD/C/DEU/CO/2-3 Nr. 26 (a)

2 <https://asksource.info/resources/report-cacl-task-force-alternatives-guardianship-representation-agreement> (Zugriff: 03.11.2024)

er*innen empathisch, wertschätzend, in adressatengerechter Sprache und diskriminierungsfrei. Sie sind sich ihrer eigenen Machtposition im Verhältnis zu den Klient*innen bewusst und beachten die Wirkung ihres eigenen Denkens und Verhaltens im Unterstützungsprozess.

- Rechtliche Betreuer*innen fördern die Unterstützte Entscheidungsfindung auch außerhalb ihrer eigenen Tätigkeit: Sie beraten, organisieren, koordinieren und überwachen bedarfsgerecht den Zugang zu informellen und formellen Maßnahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung im Rahmen der persönlichen Netzwerke und sozialrechtlichen Hilfen ihrer Klient*innen.
- Rechtliche Betreuer*innen setzen sich im Rahmen fallübergreifender beruflicher Initiativen dafür ein, dass die Unterstützte Entscheidungsfindung in allen relevanten Bereichen der sozialen Umwelt als Paradigma und Konzept für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen etabliert und umgesetzt wird.

4. Wichtige Handlungselemente

4.1 Aufbau und Pflege einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung

Das Vertrauen des*der Klient*in in die Arbeit des*der Betreuer*in ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Unterstützte Entscheidungsfindung. Solange die betreute Person der betreuenden Person misstraut, wird sie nicht oder nur in engen Grenzen bereit sein, ihre Bedürfnisse und persönlichen Anliegen zu kommunizieren und eine diesbezügliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Erst durch Vertrauen kann eine tragfähige Arbeitsbeziehung im Rahmen der rechtlichen Betreuung aufgebaut und können Herausforderungen gemeinsam gelöst werden.

Wir unterscheiden drei Vertrauensformen (vgl. Wagenblass 2018)⁴, die auch für eine Unterstützung selbstbestimmter Entscheidungen im Rahmen der rechtlichen Betreuung relevant sind:

- das generalisierte Vertrauen in das System der rechtlichen Betreuung (auch Systemvertrauen genannt)
- das spezifische Vertrauen in die Berufsangehörigen, die über bestimmte professionelle Kompetenzen verfügen

- und das persönliche Vertrauen in die personalen Kompetenzen und Eigenschaften des*der Betreuer*in.

Das allgemeine Vertrauen, das Menschen der rechtlichen Betreuung als System entgegenbringen, ist teilweise schwach ausgeprägt. Dies liegt an der vorbelasteten öffentlichen Wahrnehmung durch die Geschichte der Vormundschaft und negative Medienberichte. Außerdem fehlen, trotz der besonderen Machtbefugnisse, verbindliche Standards für die Ausübung der Berufsbetreuung. Hinzu kommen häufige Beschwerden von Menschen mit Behinderungen, ihren Angehörigen und Unterstützungspersonen, deren Erwartungen an die rechtliche Betreuung enttäuscht wurden.

Solange ein Vertrauensvorsprung gegenüber dem System der Betreuung und seinen professionellen Vertreter*innen nicht vorausgesetzt werden kann, hat die gezielte Vertrauensbildung, die für jede Form der Sozialen Arbeit unverzichtbar ist, eine darüber hinausreichende besondere Bedeutung im Bereich der beruflichen Betreuungsführung.

Grundlagen einer vertrauensvollen Beziehung im Rahmen der rechtlichen Betreuung sind einführendes Verstehen, eine echte und offene Kommunikation auf Augenhöhe, Akzeptanz der betreuten Person in ihrer Einzigartigkeit sowie Respekt und Vertrauen in die menschliche Entwicklung.

Wichtige Inhalte einer aktiven Vertrauensarbeit sind:

- die Herstellung von Transparenz über die Leistungsinhalte und Leistungsgrenzen eines Systems, dessen Mittelpunkt die Unterstützung selbstbestimmter Entscheidungen ist
- die Klärung der Erwartungen gegenüber der rechtlichen Betreuung (zur Prävention von Erwartungsenttäuschungen)
- die Klärung der Machtbefugnisse und Machtgrenzen im Innen- und Außenverhältnis der rechtlichen Betreuung
- und eine proaktive Information betreuer Personen über ihre Rechte und Widerspruchsmöglichkeiten im Betreuungsverfahren, wenn sie mit der Betreuungsarbeit unzufrieden sind.

Im weiteren Verlauf der Unterstützungsarbeit schaffen Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und die Erfahrung der Klient*innen, das gemeinsame Handeln und dessen Ergebnisse auch tatsächlich bestimmen und beeinflussen zu können, eine tragfähige Vertrauensbasis.

4.2 Unterstützung bei der Ermittlung und Ergründung eines Anliegen

Dreh- und Angelpunkt der Unterstützten Entscheidungsfindung sind die Anliegen der unterstützten Person. Ein Anliegen ist laut DWDS⁵ eine „Sache, deren Ausführung jemandem am Herzen liegt“. Was bewegt die Person? Welche Wünsche oder auch Bedürfnisse äußert oder zeigt sie? Was will sie verändern, bewahren oder auch erreichen? Rechtliche Betreuer*innen unterstützen ihre Klient*innen, herauszufinden, was für sie in der aktuellen Lebenssituation besonders wichtig ist, welche Bedürfnisse ihrem Anliegen zugrunde liegen und welche Vorstellungen der eigenen Zukunft (welche Zielmotive)⁶ damit verbunden sind.

Die Frage, was der unterstützten Person am Herzen liegt, ist auch dann zu beantworten, wenn ein externer Handlungsimpuls, z.B. eine angedrohte Wohnungskündigung oder die Chance auf eine neue Therapieoption, die Person herausfordert, eine Entscheidung zu treffen.

Möglicherweise benötigt ein*e Klient*in Zeit zum Nachdenken und Zeit für Gespräche, vielleicht auch eine psychosoziale Beratung oder den Austausch mit Angehörigen, Freunden oder einer Selbsthilfegruppe, um die eigenen Bedürfnisse zu ergründen und ein für sie bedeutsames Anliegen erfassen und benennen zu können. Sofern sinnvoll und gewünscht unterstützen rechtliche Betreuer*innen den Zugang ihrer Klient*innen zu anderen Leistungen, z.B. zu sozialer Assistenz oder Psychotherapie, die eine diesbezügliche Beratung oder Begleitung anbieten können.

Für die meisten Personen, die eine rechtliche Betreuung nutzen, ist „Zeit“ ein entscheidender Faktor für die selbstbestimmte Lebensgestaltung. Entsprechend bemerkt Amandj Hoseyni, ein Nutzer rechtlicher Betreuung: „Mir gefällt es gar nicht, wenn jemand sagt, dass ich etwas nicht kann und mir nichts zutraut, nur weil ich blind bin oder eine Lernbehinderung habe. Ich brauche einfach nur etwas mehr Zeit, um Sachen zu begreifen [...]“. Und Luca Prachthäuser, ebenfalls Betreuungsnutzer, konstatiert: „Die Menschen müssen das mir in Ruhe und langsam erklären. Ich brauche ganz viel Zeit, dass ich nachdenken kann, dass ich selbst die Sachen verstehen kann.“ Deutlich werden mit diesen Aussagen, dass

⁵ Digitales Wörterbuch der Deutschen Sprache, herausgegeben von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. <https://www.dwds.de/wb/Anliegen> (Zugriff: 03.11.2024)

⁶ vgl. Tolle und Stoy (2023: 67ff.)

⁴ vgl. Sabine Wagenblass (2018). Vertrauen. In: Otto, Thiersch, Treptow (Hrsg.) Handbuch Soziale Arbeit. Seite 1803-1813

Barrieren in der Kommunikation den Zugang zu individuellen Anliegen erschweren können (Hoseyni und Prachthäuser 2023: 86, 89).

Die Entschleunigung von Entscheidungsprozessen ist eine Voraussetzung für die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit kognitiven oder mentalen Beeinträchtigungen und ein wichtiger Aspekt Unterstützter Entscheidungsfindung im Rahmen der rechtlichen Betreuung.

4.3 Unterstützung bei der Entscheidungsvorbereitung

Nachdem die betreute Person ein aus ihrer Sicht wichtiges Anliegen und ein damit verbundenes Zielmotiv herausgearbeitet hat, kann sie eine Entscheidung vorbereiten. Kern einer Entscheidungssituation ist der Wunsch, eine mögliche Veränderung zu erreichen oder zu verhindern (z.B.: „Ich werde zukünftig selbst entscheiden, welche Medikamente ich einnehme“ Oder: „Ich bleibe in meiner Wohnung und werde nicht in ein Pflegeheim ziehen.“).

Der*Die Betreuer*in unterstützt den*die Klient*in, die geplante oder angedachte Entscheidung zu konkretisieren und herauszufinden

- mit welchen unterschiedlichen Handlungen der*die Klientin sein* ihr Anliegen ausführen und das damit verbundene Zielmotiv verwirklichen kann
- welche Gefühle (z.B. Angst, Freude, Scham oder Stolz) für den*die Klient*in in der Betrachtung der Handlungsoptionen bedeutsam sind
- welche Stärken, Ressourcen oder auch Barrieren die Handlungsmöglichkeiten des*der Klient*in beeinflussen
- welche Handlungskonsequenzen für den*die Klient*in denkbar oder auch wahrscheinlich sind
- welche Hilfen er*sie ggf. nutzen könnte, um seine*ihre Ziele zu realisieren
- und welche weiteren Informationen der*die Klient*in benötigt, um Handlungsalternativen bewerten zu können.

Die traditionelle Entscheidungspsychologie und auch der betreuungsrechtliche Fachdiskurs⁷ über die Entscheidungs(un)fähigkeit von Menschen mit Behinderungen fokussieren bewusste und sachlogische Denkvorgänge als Dreh- und Angelpunkt menschlicher Entscheidungsprozesse und vernachlässigen die

„fundamentale Bedeutung von Gefühlen im menschlichen Handlungsgeschehen“. (Betsch et al. 2011: 124). Tatsächlich sind Gefühle ein Bestimmungsfaktor menschlicher Entscheidungen, deshalb unterstützen Betreuer*innen ihre Klient*innen bei der gedanklichen wie auch emotionalen Vorbereitung einer Entscheidungssituation – im Rahmen der eigenen Beratungsarbeit bzw. Gesprächsführung und/oder durch die Unterstützung bei der Organisation diesbezüglicher formeller oder informeller Hilfen. Hierbei bestehen hohe Anforderungen an die Selbstreflexion der Betreuer*innen. Sie müssen ihre eigenen Werte und Gefühlsreaktionen im Blick haben, um eine Unterstützung anbieten zu können, die den Lebensentwurf und die Wünsche der unterstützten Person in den Mittelpunkt stellt.

4.4 Unterstützung beim Treffen und Umsetzen der Entscheidung

Der*Die Klient*in kann eine Entscheidung treffen, indem er*sie unter mehreren Möglichkeiten eine Option zur Umsetzung seines*ihres Anliegens auswählt. „Das Ergebnis der Entscheidung ist eine Handlungsabsicht, die Intention“ (Betsch et al. 2011: 68), d.h. die Entscheidung ermöglicht eine Handlung. Zu beachten ist allerdings, dass diese nicht zwangsläufig und unmittelbar umgesetzt werden muss. Wenn die betreute Person ihre Handlungsabsicht realisieren möchte, unterstützt der*die Betreuer*in – sofern ein diesbezüglicher Bedarf besteht – den Zugang zu und die Organisation von geeigneten Hilfen zur Planung und Umsetzung der getroffenen Entscheidung. Bei Bedarf und auf Wunsch unterstützt der*die Betreuer*in seine*ihre Klient*in, die Umsetzung der Entscheidung zu planen. Dabei beachtet er*sie:⁸

- die kurz- und mittelfristigen Ziele, die der*die Klient*in mit seiner*ihrer Handlungsabsicht verfolgt
- die Fähigkeiten, die er*sie ggf. erwerben oder erweitern möchte, um seine*ihre Entscheidung (besser) umsetzen zu können
- die ggf. relevanten Barrieren sowie die möglichen Maßnahmen zum Abbau dieser Barrieren
- und die verfügbaren Unterstützungen (formell, informell, personell, technisch), die die betreute Person im Prozess der Umsetzung ihrer Entscheidung nutzen kann.

Der*Die Betreuerin unterstützt seine*ihre Klient*in im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einen

Handlungsplan zu erstellen, die geplante Handlung umzusetzen, den Handlungsfortschritt zu beobachten und den Plan gegebenenfalls anzupassen.

4.5 Unterstützung bei der Reflexion des Entscheidungsprozesses

Prozessbegleitend unterstützt der*die Betreuer*in die betreute Person bei der Reflexion ihrer Ziele, Entscheidungen und Handlungen.

Mögliche Fragen für die Reflexion eines Entscheidungsprozesses:

- Hat die Person mit der getroffenen Entscheidung und deren Umsetzung ihr Ziel bzw. ihre Ziele erreicht?
- Welche Erfahrungen hat sie gemacht?
- Welche Maßnahmen waren mehr oder weniger wirkungsvoll?
- Konnte sie Barrieren überwinden?
- Sind ggf. neue Ziele, Anliegen und Entscheidungsnotwendigkeiten aufgetaucht?
- War die Unterstützung durch den*die Betreuer*in hilfreich?

Entscheidungserfahrungen sind eine wichtige Erkenntnisquelle und bieten Orientierung und Sicherheit für zukünftige Entscheidungen.⁹ Deshalb ist die Unterstützung des*der Klient*in, ihre getroffene Entscheidung und die tatsächlich eingetretenen Konsequenzen zu reflektieren und zu verarbeiten, eine sinnvolle Maßnahme, um die Entscheidungsfähigkeit des*der Klient*in zu stärken und im Sinne des § 1821 Abs. 6 BGB die Fähigkeit des*der Klient*in zur rechtlichen Selbstsorge zu fördern.

Wie in allen Phasen der Unterstützten Entscheidungsfindung hat die betreuende Unterstützung auch in der Auswertungsphase eine doppelte Ausrichtung: einerseits auf die Unterstützung und Beratung des*der Klient*in im Rahmen der rechtlichen Betreuung selbst und andererseits auf die Unterstützung des*der Klient*in bei der Nutzung anderer Hilfen, die Begleitung bei der kognitiven und emotionalen Verarbeitung der Entscheidungserfahrungen anbieten können.

5. Schnittstellen und Zuständigkeiten – Unterstützte Entscheidungsfindung als kooperative Praxis

Das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung wurde in der Diskussion über die Re-

⁷ Zur Kritik an der einseitig logozentrischen Ausrichtung betreuungsrechtlicher Diskurse siehe z.B. Dhanda, Amita (2003/2004): Advocacy Note on Legal Capacity. Ad Hoc Committee Documents. <https://www.un.org/esa/socdev/enable/rights/art9legal.htm> (Zugriff: 03.11.2024)

⁸ vgl. Shogren K., Wehmeyer M.L., Martinis J., Blanck P. (2019): Supported Decision-Making: Theorie, Research, and Practice to Enhance Self-Determination and Quality of Life. Cambridge University Press

⁹ vgl. Shogren et al (2019: 172) und Betsch (2011: 112)

form der rechtlichen Betreuung in die deutsche Debatte eingeführt, allerdings sind die entsprechenden Maßnahmen nicht dem Leistungsbereich der rechtlichen Betreuung vorbehalten. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung skizziert ein breites Spektrum möglicher Unterstützungen zur Förderung der rechtlichen Handlungsfähigkeit:

„Unterstützung“ ist ein weit gefasster Begriff, der sowohl informelle als auch formelle Arrangements zur Unterstützung in unterschiedlicher Art und Intensität umfasst. Zum Beispiel können Menschen mit Behinderungen eine oder mehrere Vertrauenspersonen auswählen, die ihnen bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit für bestimmte Arten von Entscheidungen zur Seite stehen, oder auf andere Formen der Unterstützung zurückgreifen, wie zum Beispiel Peer-Support, Interessenvertretung (einschließlich Unterstützung bei der Selbstvertretung) oder Kommunikationsassistenz. [...] Unterstützung kann auch die Entwicklung und Anerkennung verschiedener nicht-konventioneller Kommunikationsmethoden bedeuten, insbesondere für diejenigen, die nonverbale Formen der Kommunikation nutzen, um ihren Willen und ihre Präferenzen zum Ausdruck zu bringen. Für viele Menschen mit Behinderungen ist die Möglichkeit der Vorausplanung eine wichtige Form der Unterstützung [...]”¹⁰

Rechtserhebliche Entscheidungen treffen Menschen in potenziell allen Lebensbereichen. Deshalb gilt die Integration verschiedener Hilfen – neben der Stärkung der Leistungsfähigkeit und dem Abbau von Barrieren – als eine der zentralen Aufgaben im Rahmen der unterstützten Entscheidungsfindung (vgl. Shogren et al. 2019: 59; 247ff.).

Im Sinne der Besorgungsfunktion rechtlicher Betreuung, die das berufliche Handeln auf die Organisation von Hilfen ausrichtet, haben rechtliche Betreuer*innen die primäre Aufgabe, ihre Klient*innen beim Zugang und der Koordination von entscheidungsbezogenen Beratungen und Begleitungen zu unterstützen und Systeme der unterstützten Entscheidungsfindung zu ermöglichen, die an der Schnittstelle von Alltagskontakten, Selbsthilfe, rechtlicher Betreuung, Gesundheitsversorgung

10 UN-Dok. CRPD/C/GC/1 vom 19.05.2014, Rn 17. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/crpd-2014-allgemeine-bemerkung-nr-1-gleiche-erkennung-vor-dem-recht>

und Teilhabeleistungen umgesetzt werden (vgl. Wendt 2014).

6. Besondere Herausforderungen und Grenzen der Unterstützten Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung

Eine besondere Herausforderung in der Betreuung ist die Begleitung von Menschen, die im Zusammenhang mit einer Erkrankung oder Verletzung längerfristig oder phasenweise durch erhebliche Störungen mentaler Funktionen belastet sind. Wenn die betreute Person in einer konkreten gesundheitlichen Situation nicht in der Lage ist, ihre Bedürfnisse zu äußern und mit personeller Unterstützung ein Anliegen herauszuarbeiten, obliegt dem*der Betreuer*in die Verantwortung, die subjektiven Interessen des*der Klient*in gegenüber Dritten zu benennen und durchzusetzen.

Für die Zusammenarbeit mit Menschen, die ihre Anliegen nicht kommunizieren können, fordert der UN-Fachausschuss die „bestmögliche Interpretation des Willens und der Präferenzen“ statt eines stellvertretenden Handelns auf der Grundlage des Wohls der unterstützten Person.¹¹ In Übereinstimmung mit dieser Empfehlung hat der deutsche Gesetzgeber mit der Reform des Betreuungsrechts 2023 den Begriff des Wohls gestrichen und stattdessen die Wünsche ins Zentrum der rechtlichen Betreuung gerückt. Im Falle, dass die betreute Person nicht in der Lage sein sollte, ihre Wünsche zu äußern, muss der*die Betreuer*in individuelle Entscheidungen ermöglichen, indem er*sie den mutmaßlichen Willen seines*ihres Klient*in ermittelt.

Vorrangig vor der Ermittlung bzw. Rekonstruktion eines mutmaßlichen Willens, z.B. durch die Auslegung biografischer Informationen, muss der*die Betreuer*in herausfinden, ob die betreute Person ihren Willen und ihre Wünsche durch bestimmte situative Verhaltensweisen und körpersprachliche Reaktionen (Mimik, Gestik etc.) zum Ausdruck bringt. Bei Bedarf führen Betreuer*innen Gespräche mit engen Bezugspersonen, um entsprechende Informationen zu gewinnen.

11 UN-Dok. CRPD/C/GC/1 vom 19.05.2014, Rn 21. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/crpd-2014-allgemeine-bemerkung-nr-1-gleiche-erkennung-vor-dem-recht>

Mit der Ermittlung der Wünsche und Vorlieben durch die Interpretation von Körpersprache und Verhalten oder die Auslegung biografischer Informationen steigt die Gefahr einer unbewussten Einflussnahme im Prozess der Unterstützten Entscheidungsfindung. Hier ist der*die Betreuer*in in besonderem Maße gefordert, die eigene Haltung und Sichtweise zu reflektieren und zu verhindern, dass er*sie die Lebensführung des*der Klient*in im Sinne eigener Vorstellungen und Werte beeinflusst.

Über die Interpretation nonverbaler Äußerungen oder die Ermittlung eines mutmaßlichen Willens hinaus reicht die Pflicht rechtlicher Betreuer*innen, ihre Klient*innen vor den möglichen Konsequenzen einer Entscheidung zu schützen, wenn die Person z.B. im Zustand einer akuten psychischen oder hirnganischen Krise die Wirklichkeit verkennt bzw. nicht nach dieser Erkenntnis handeln kann und mit ihrer konkreten Handlungsabsicht die eigene Lebenssituation erheblich gefährdet. Zwar ist der*die Betreuer*in gemäß Betreuungsrecht (§ 1821 Absatz 4 Satz 1 BGB) auch in dieser Situation verpflichtet, so zu entscheiden, wie die betreute Person entschieden hätte, wenn sie nicht durch eine gesundheitliche Krise belastet wäre; allerdings ist ein solches Vorgehen, das aus Schutzwägungen den aktuell geäußerten Willen der Person missachtet, keine Umsetzung des Konzepts der unterstützten Entscheidungsfindung im Sinne der UN-BRK. Der Schutz eines*iner Klient*in vor seiner*ihre eigenen Entscheidung im Kontext einer akuten mentalen Funktionsstörung und einer damit einhergehenden Selbstgefährdung ist eine betreuereische Ausnahmesituation im Grenzbereich zwischen unterstützter Entscheidungsfindung – weil der mutmaßliche Wille maßgeblich bleibt – und einer ersetzenden Entscheidungsfindung, weil die Betreuerin stellvertretend gegen den aktuell geäußerten Wunsch der betreuten Person handelt.

Darüber hinaus sind die Grenzen der Zumutbarkeit bei der Unterstützung eines Anliegens zu beachten. Betreuer*innen unterstützen keine Entscheidungen, die einen Bruch bestehender Gesetze implizieren oder die Grenzen der betreuereischen Aufgabe übersteigen. „Der Betreute kann vom Betreuer keine völlig überzogenen Handlungen verlangen, die den Betreuer unangemessen stark belasten würden. Auch eine Gefährdung von Dritten oder der Allgemeinheit muss vom Betreuer abgelehnt werden.“ (Brosey 2020: 163).

Wenn ein*e rechtliche*r Betreuer*in infolge seiner*ihre eigenen Wertvorstellungen und

Grundüberzeugungen indes nicht in der Lage ist, bestimmte Wünsche der betreuten Person zu unterstützen, „ist dies kein Fall der Unzumutbarkeit“¹²; allerdings verliert der*die Betreuer*in in dieser Situation seine*ihre Eignung zur Unterstützten Entscheidungsfindung und bittet das Betreuungsgericht nach Rücksprache mit der betreuten Person um einen Betreuerwechsel.

Neben den hier benannten sachlogischen Grenzen einer Unterstützten Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung gibt es bestimmte strukturelle Voraussetzungen, die der Umsetzung des Konzepts entgegenwirken:

- die unzureichende Pauschalvergütung, die den Zeitaufwand für eine qualifizierte Unterstützungsarbeit nicht berücksichtigt,
- fehlende sozialarbeitswissenschaftlich begründete Standards zur fachlichen Absicherung einer unterstützungsorientierten Betreuungsarbeit,
- die Anlage zu § 3 Absatz 4 BtRegV („Inhaltliche Anforderungen an die Sachkunde“), die Betreuungsfachlichkeit überwiegend auf Rechtskunde reduziert und die zentrale Bedeutung der Unterstützten Entscheidungsfindung in allen Phasen der Betreuungsführung nicht ausreichend beachtet,
- die fehlende Option einer durch die Person mit Unterstützungsbedarf selbst mandatierten Betreuung¹³
- und schließlich auch das fragmentierte und angebotsorientierte System sozialer Leistungen, das eine kooperative und auf die Person zentrierte Unterstützung der selbstbestimmten Lebensgestaltung von Menschen mit komplexen Bedarfen erschwert.

Der BdB setzt sich auf der Ebene der beruflichen Qualitätsentwicklung¹⁴ dafür ein, dass die Berufsangehörigen im Sinne des hier vorgelegten Konzepts ihre Zusammenarbeit mit den Klient*innen unterstützungsorientiert ausgestalten. Darüber hinaus fördert der Verband im Rahmen der beruflichen Interessenvertretung die Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung.

7. Fazit

Voraussetzung einer Betreuung, die Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung einsetzt, um Menschen bei der selbstbestimmten Besorgung ihrer Angelegenheiten im Sinne des § 1821 BGB und Artikel 12 UN-BRK zu unterstützen, sind die Anwendung geeigneter Fachkenntnisse und Verfahren durch die professionellen Vertreter*innen des Systems und strukturelle Rahmenbedingungen, die eine unterstützungszentrierte Betreuungspraxis ermöglichen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Begründung des Betreuungsreformgesetzes ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung „noch relativ neu ist“ und Expert*innen aus der Praxis zusammen mit Wissenschaftler*innen fachliche Standards entwickeln müssen.¹⁵ Mit dem hier vorgelegten Konzept leistet der BdB einen Beitrag zur Erfüllung dieser Aufgabe und unterstreicht das Interesse der Berufsangehörigen, gemeinsam mit Akteur*innen aus Politik, Wissenschaft, Selbstvertretung, Angehörigenarbeit und dem Feld der anderen Hilfen über die fachlichen Modalitäten und praktischen Voraussetzungen der Unterstützten Entscheidungsfindung zu diskutieren.

Die Unterstützte Entscheidungsfindung ist kein betreuungsspezifischer Ansatz. Eine demokratische Gesellschaft, die auf Solidarität, gleichen Rechten und individuellen Freiheiten basiert, hat die gemeinsame Aufgabe, Barrieren abzubauen und Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, ihr Leben Kraft eigener Entscheidungen selbstbestimmt zu gestalten. Dabei tragen alle Akteur*innen, die professionelle Hilfen für Menschen mit Behinderungen anbieten, eine besondere Verantwortung, ihre institutionellen Gewohnheiten zu überprüfen und ihre Arbeitsprozesse darauf auszurichten, ihre Nutzer*innen zu unterstützen, die eigenen Bedürfnisse, Anliegen und Ziele zu ergründen, zu kommunizieren und umzusetzen. Rechtliche Betreuer*innen haben in diesem sozialpolitischen Gesamtgeschehen eine fallbezogene Steuerungsfunktion und die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, die eigenen Rechte und Ansprüche wahrzunehmen, Formen der Fremdbestimmung zu erkennen und abzubauen und ihre individuellen Hilfen konsequent auf die eigenen Anliegen und Ziele auszurichten.

Mit der Reform des Betreuungsrechts 2023 wurden wichtige Voraussetzungen für die

15 siehe oben Kap. 1

Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung im Rahmen der rechtlichen Betreuung geschaffen; allerdings bleiben grundlegende Widersprüche bestehen, etwa im Bereich Sachkunde, der Vergütungssätze, der Anwendung des § 104 BGB (Geschäftsunfähigkeit), des fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts (§ 53 StPO) und der Ausgestaltung des deutschen Erwachsenenschutzrechts, das keine selbst beauftragte (staatlich refinanzierte) Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit vorsieht. Weitere Reformschritte sind notwendig, um das deutsche Recht und die Betreuungsinfrastruktur mit den Anforderungen der UN-BRK in Einklang zu bringen und die Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Konzepts der Unterstützten Entscheidungsfindung zu verbessern. Die konkreten Möglichkeiten, aber auch Fehlansätze und Hindernisse einer Unterstützten Entscheidungsfindung sollten im Rahmen inklusiver Forschungsprojekte qualitativ und erfahrungsorientiert untersucht werden, um konkrete Änderungsbedarfe auf der Ebene der Praxis, der Infrastruktur und des Rechts definieren zu können.

Quellenverzeichnis

- Arstein-Kerslake, Watson, Browning, Nartinis, Blanck (2017). Future Direction in Supported Decision-Making. In: Disability Studies Quarterly. Vol. 37 No. 1 <https://dsq-sds.org/index.php/dsq/article/view/5070/4549> (Zugriff: 03.11.2024)
- Betsch T. (2011): Entscheiden. In: Betsch T, Funke J, Plessner H, Denken – Urteilen, Entscheiden, Problemlösen. Berlin und Heidelberg, Springer-Lehrbuch
- Brosey D. (2020): Reform des Betreuungsrechts: § 1821 BGB-E: Konsequente Stärkung des Selbstbestimmungsrechts betreuter Menschen? In: BtPrax 5/2020, Seite 161-168
- Hoseyni A, Martin A, Prachthäuser L (2023): Was bedeutet Unterstützte Entscheidungsfindung für Menschen mit rechtlicher Betreuung? In: Dagmar Brosey (Hrsg.): Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis. Seite 85-90. Köln, Reguvis Fachmedien GmbH
- Shogren K., Wehmeyer M.L., Martinis J., Blanck P. (2019): Supported Decision-Making: Theorie, Research, and Practice to Enhance Self-Determination and Quality of Life. Cambridge University Press
- Tolle P., Stoy T. (2023): Unterstützte Entscheidungsfindung in sozialen Berufen. Köln, Psychiatrie Verlag GmbH
- Wagenblass S. (2018). Vertrauen. In: Otto, Thiersch, Treptow, Ziegler (Hrsg.) Handbuch Soziale Arbeit. Seite 1803-1813. München, Ernst Reinhardt Verlag
- Wendt W.R. (2014): Der kleine Unterschied: (Be)sorgung und (Ver)sorgung. In: kompass Ausgabe 2/2014, Seite 40-41

12 Gesetzesbegründung Seite 253, Drucksache 19/24445. Online abrufbar: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/244/1924445.pdf> (Zugriff: 03.11.2024)

13 vgl. Staatliche Koordinierungsstelle nach Artikel 33 UN-BRK (2017): Das deutsche Betreuungsrecht im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Seite 14-15

14 u.a. im Rahmen von Fachveranstaltungen, Veröffentlichungen und Beratungsangeboten